

Fachverband Freizeitbetriebe

Whirlwannen Novelle zum BHygG



Information, 4. November 2009

Whirlwannen¹

Novelle zum Bäderhygienegesetz

1. Bäderhygienegesetz (BHygG)²

Änderungen für den Betrieb von Whirlwannen³

Im Zuge der letzten Novelle des Bäderhygienegesetzes (BGBl 64/2009) wurden die Hygienebestimmungen für den Betrieb Whirlwannen erweitert und an die Vorschriften für Hallenbäder/Warmsprudelbäder angepasst.

Das Bäderhygienegesetz umfasst nunmehr auch ausdrücklich Whirlwannen mit einem Mindestvolumen von 30 Litern. Unabhängig davon, ob die Whirlwanne in öffentlich zugänglichen Räumen (zB: Betriebe mit Wellnessbereich) oder in Gästezimmern betrieben wird.

Bitte beachten Sie die gestaffelten Übergangsfristen 1. Juli 2010 bzw. 1. Jänner 2013 für im Betrieb bestehende Whirlwannen.

¹ In Zusammenarbeit mit Dr. Arno Sorger; Hygieneexperte; Technischer Leiter der W.H.U. GmbH

² Bäderhygienegesetz BGBl Nr 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl Nr 64/2009

³ Die ÖNORM M 6222-1 "Anforderungen an die Beschaffenheit des Badewassers in Whirlwannen - Betrieb, Wartung und Überprüfung" definiert Whirlwannen als „Wannen, die Einrichtungen zur Lufteindüsung oder Wasserumwälzung besitzen und bei denen zwischen den Benutzungen ein Wasserwechsel erfolgt“ definiert. Der wesentliche Unterschied zu den Whirlpools liegt darin, dass Whirlwannen über keine Wasseraufbereitung verfügen und nur für die gleichzeitige Benützung durch eine Person bestimmt sind.

NEU für Whirlwannen

Beim Betrieb von Whirlwannen ist - wie zB: bereits beim Betrieb von Hallenbädern oder Warmsprudelwannen seit Jahren vorgesehen - folgendes zu beachten:

- Benennung eines Hygienebeauftragten
- Erstellung einer Badeordnung (§13 Abs 2 BHygG)
- Führung eines Betriebstagebuches (§14 Abs 7 BHygG).
- Jährliche Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens (§14 Abs 2 BHygG).
- Das wasserhygienische Gutachten ist der Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Der Hygienebeauftragte gemäß BHygG

Ist mit der Wahrnehmung des Gesundheitsschutzes der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut und muss die dafür erforderlichen Kenntnisse aufweisen. Welche Kenntnisse konkret erforderlich sind, ist im Gesetz nicht ausdrücklich spezifiziert. Orientierung bietet die modulartig gestaltete Ausbildung der ÖNORM S1150⁴, die von verschiedenen Bildungseinrichtungen in den Bundesländern angeboten wird.

Die Probenahmen für das wasserhygienische Gutachten haben während der Betriebszeiten zu erfolgen. Bei Whirlwannen in Gästezimmern müssen die Probenahmen aber ausnahmsweise nicht unangemeldet erfolgen.

ÜBERGANGSFRISTEN für bestehende Whirlwannen

Für bestehende Whirlwannen sieht das Bäderhygienegesetz eine Übergangsfrist bis zum 1. Jänner 2013 vor. Erst mit Ablauf der Frist sind die Bestimmungen des BHygG voll anwendbar.

Die Übergangsfrist kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- aufrechte betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für die Whirlwanne/-n und
- Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde bis zum 1. Juli 2010.

⁴ ÖNORM S1150 - Anforderungen an die Ausbildung von geprüften Bäderpersonal;

Da im gewerblichen Bereich Whirlwannen bereits bisher als „Betriebsanlage“ Gegenstand des gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahrens waren, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese auch vom Genehmigungsbescheid umfasst sind („Einheit der Betriebsanlage“). Kam/kommt es im Betrieb nachträglich zum Einbau von Whirlwannen, war/ist der Betreiber nach der Gewerbeordnung verpflichtet der zuständigen Behörde die Änderung der Betriebsanlage anzuzeigen.

Wird außerhalb eines Gewerbebetriebes (zB: Privatzimmervermietung) eine - bisher nicht genehmigungspflichtige - Whirlwanne betrieben, so ist bis zum 1. Juli 2010 bei der Bezirksverwaltungsbehörde um eine Betriebsbewilligung nach dem BHygG anzusuchen.

Bestehende Whirlwannen die den Bestimmungen des BHygG nicht entsprechen
Whirlwannen, die im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren genehmigt bzw. bei nachträglichem Einbau der Behörde angezeigt wurden, sind bis zum 1. Juli 2010 der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Mit der Meldung bei der Behörde gilt für diese Whirlwannen die Übergangfrist bis zum 1. Jänner 2013. Bis zu deren Ende hat der Betreiber Sorge zu tragen, dass die Whirlwanne den Vorgaben des BHygG entsprechend betrieben wird.

Wie kann eine Nachrüstung erfolgen?⁵

- Entspricht die Leitungsführung, können Whirlwannen, die über keine Wannenkreislauf-Desinfektion verfügen, technisch relativ einfach auf Wannen mit Füllwasserchlorung erweitert werden; wenn der entsprechende Platz für die Einbauteile und das Desinfektionsmittel vorhanden ist. Die Kosten betragen ungefähr 2.000 Euro bis 3.000 Euro/Wanne. Bei regelmäßigem Betrieb und entsprechender Wartung führt diese Maßnahme bei den meisten Wannen zur geforderten Wasserqualität.
- Eine Desinfektion des Wannenkreislaufes kann auch manuell erfolgen. In diesem Fall wird empfohlen jede manuelle (Kreislauf-)Desinfektion in das Betriebstagebuch einzutragen.

⁵ Für derartige Maßnahmen wird die Zusammenarbeit mit Experten dringend empfohlen.

2. Tipps für den hygienischen Betrieb von Whirlwannen

- Besondere Sorgfalt ist bei der Desinfektion von Whirlwannen geboten: Die ÖNORM M 6222-1 sieht eine desinfizierende Reinigung des Wannenkreislaufes unmittelbar nach der Benutzung vor. Die Desinfektion kann manuell - z.B: im Rahmen von Wellnessanwendungen wenn die Benutzung der Whirlwanne durch Personal betreut ist - oder automatisch erfolgen.
- Möglichkeiten der automatischen Wannenkreislauf-Desinfektion :
 - Füllwasserdesinfektion: Dem Wannenvasser wird Desinfektionsmittel so zudosiert, sodass sich nach der Wannenfällung ein Gehalt an freiem Chlor von 0,6 mg/l - 1,2 mg/l einstellt.
 - Desinfektionsnachspülung: Dem Wasser wird nach dem Verlassen des Badegastes Desinfektionsmittel zugesetzt, danach erfolgt ein Leerbetrieb oder es wird nach dem Ablauf des Badewassers die Wanne und der Wannenkreislauf mit einer Desinfektionsmittellösung gespült.

Zulässige Desinfektionsmittel für den Wannenkreislauf sind Hypochlorit („Chlorbleichlauge“) oder Dichlorisocyanurat („Organochlor“).

- Neben der automatischen Desinfektionsspülung ist die Wanne täglich gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Bei der Auswahl des Desinfektionsmittels ist zu beachten, dass die Desinfektion bakterizid, fungizid und viruzid sein muss (nicht alle gängigen Mittel erfüllen diese Anforderungen).
- Ein restriktiver Umgang mit Badezusätzen erleichtert die Reinigung. Diese sind in vielen Fällen die Ursache für eine unzulässige mikrobiologische Belastung.
- Jährliche Wartung der Wanne (entspricht der ÖNORM M 6222-1).

- Für jede Wanne ist ein Betriebstagebuch zu führen. Konkrete gesetzliche Vorgaben gibt es hierfür nicht. Unter Beachtung der ÖNORM M 6222-1 ist einzutragen:
 - Eigenkontrollen (alle 14 Tage Überprüfung des Gehaltes an freiem Chlor im Füllwasser oder in der Spüldesinfektionsmittellösung)
 - Gebindewechsel und Wartungsarbeiten.
 - Name der Person die mit der „Wahrung des Schutzes der Gesundheit“ betraut ist.

Betriebstagebücher sind so zu führen, dass eine „nachträgliche“ Änderung erkennbar ist. Dies ist vor allem bei EDV-basierten Betriebstagebüchern zu beachten.

- Da die Nutzungsfrequenz von Whirlwannen in Gästezimmern sehr stark schwankend ist, ist ein regelmäßiger „Leerbetrieb“, eventuell mit zusätzlichem Desinfektionsmittelzusatz, empfehlenswert.
- Mögliche Ursachen für die Überschreitung der mikrobiologischen Grenzwerte:
 - Betriebsfehler (unregelmäßiger Betrieb, Filmbildung an den Leitungswänden durch Badezusätze)
 - Wartungsfehlern (Desinfektionsspülung funktioniert nicht)
 - Konstruktive Mängel bei älteren Modellen (Wasserreste in den Leitungen führen zur Biofilmbildung).

Die Sanierung von Whirlwannen ist aufwendig und oft nur durch Änderung der Betriebsweise auf Dauer erfolgreich. Für eine Sanierung ist die Wanne mehrmals mit stark erhöhten Desinfektionsmittelkonzentrationen zu betreiben. Eine Abstimmung mit dem Hersteller ist hier unbedingt erforderlich.

- Legionellen
Wichtig für den Betreiber von Whirlwannen ist der Grenzwert für Legionellen. Gemäß ÖNORM M 6222-1 dürfen Legionellen in 100ml Badewasser (und auch Wannenfüllwasser) nicht nachweisbar sein. Dies ist deutlich weniger, als die üblicherweise in Warmwassersystemen von Tourismuseinrichtungen akzeptierte Legionellenkonzentration (maximal

tolerierbare Legionellenkonzentration gemäß ÖNORM B5019⁶ liegt bei 100 KBE/100 ml). Das hauseigene Warmwasser ist somit möglicherweise für den Betrieb einer Whirlwanne nicht geeignet.

Bei einem Nachweis von Legionellen in der Whirlwanne sollte daher - sofern das Warmwasser aus dem hauseigenen Warmwassernetz entnommen wird - eine Untersuchung dieses Warmwassernetzes erfolgen. Diese Untersuchung sollte in Zusammenarbeit mit einem in der Anwendung der ÖNORM B5019 erfahrenen Gutachter erfolgen, der auf Basis der Untersuchungsergebnisse feststellt, ob das hauseigene Warmwassernetz saniert werden muss und ob eine eventuelle Sanierung die Legionellenbelastung so weit senken kann, dass Legionellen in 100ml nicht mehr nachweisbar sind. Andernfalls sind besondere Maßnahmen wie z.B. eigene Warmwasserbereitung oder spezielle Filterkonstruktionen erforderlich.

Entsprechen Whirlwannen nicht den Anforderungen, so dürfen sie - mit stillgelegter Massage- und Luftfunktion - weiterhin zu Duschzwecken verwendet werden. Da über die Düsen verschmutztes Wasser in den Wannenkreislauf bzw. die Luftleitungen gelangen kann (und dort zu massivem Wachstum von Mikroorganismen führen kann), ist eine Verwendung als Badewanne aber nicht uneingeschränkt möglich.

3. Worauf ist bei der Anschaffung von Whirlwannen zu achten?

- Vor der Neuanschaffung von Whirlwannen empfiehlt sich eine Kostenkalkulation. Neben den reinen Wannenkosten sind auch zu berücksichtigen:
 - Wannenfüllkosten (die meisten Whirlwannen benötigen mehr Füllwasser als übliche Badewannen; neben den reinen Wasserkosten sind auch die Kosten für die Aufheizung des Badewassers zu berücksichtigen),
 - Energiekosten für den Betrieb,

⁶ ÖNORM B5019 Hygienerrelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen

- Kosten für Reinigung und Desinfektion (wobei eigentlich die tägliche Reinigung und Desinfektion einer Badewanne üblich sein sollte) und
 - Kosten für die Wartung und das wasserhygienische Gutachten
-
- Bei der Anschaffung ist es empfehlenswert darauf zu achten, dass die Whirlwanne der ÖNORM M 6222-1 entspricht und dabei auch die Vorgaben des Herstellers für einen hygienischen Betrieb beachtet. Diese Vorgaben sind für den späteren Betrieb der Whirlwanne von Bedeutung und auch sinnvoll für die Erstellung der Kostenkalkulation.

 - Die Umwälzpumpe und das Luftgebläse der Whirlwanne verursachen Lärm. Geräusche, die einerseits der Badegast selbst als störend empfinden, aber auch Auswirkungen auf benachbarte Zimmer haben kann. Bei Neubauten oder Komplettanierungen kann eine räumliche Trennung von Pumpen/Gebläse und Wannen überlegt werden.

Rückfragehinweis⁷:

Mag. Matthias Koch / Mag. Claudia Weiß
Fachverband Freizeitbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: wko.at/freizeitbetriebe

Wien, 4. November 2009

⁷ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.